

Stadt Zürich
Polizeidepartement
Amtshaus I
Bahnhofquai 3
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 411 71 17 Fax 044 411 70 03 www.stadt-zuerich.ch/pd

Vorsteher des Polizeidepartements Stadtrat Dr. Richard Wolff

Herr Walter Ogi Präsident Hunde-Partei Monikastrasse 5 8048 Zürich

Zürich, 15. Juli 2014 32157/AM/bua

Unhaltbare Zustände nach Outdoorpartys auf der Allmend Brunau

Sehr geehrter Herr Ogi

In Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2014, das Sie sowohl an den Kommandanten der Stadtpolizei als auch an Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch, Herrn Stadtrat Filippo Leutenegger und mich richten, beklagen Sie den misslichen Zustand der Allmend Brunau, nachdem am Wochenende vom 10./11. Mai 2014 gleich zwei Outdoorpartys auf dem Gelände stattgefunden haben. Teile der Allmend seien nach den Feiern mit menschlichen Exkrementen und Glasscherben übersät gewesen, was nicht nur für die Menschen, sondern auch für die darauf verweilenden Hunde mit gesundheitlichen Risiken und einer grossen Verletzungsgefahr verbunden gewesen sei. Sie stossen sich daran, dass Ihrer Ansicht nach die Behörden den Hundehaltenden stets neue Pflichten auferlegen würden, Ihre Rechte als Hundehalter aber zunehmend beschnitten würden. Zum Schutz von Mensch und Tier fordern Sie daher, die Partyveranstalter/innen ebenfalls in die Pflicht zu nehmen und die Bewilligungserteilung einer solchen Outdoorparty an gewisse Auflagen hinsichtlich der Abfallentsorgung, der Bereitstellung von Toiletten, etc. zu knüpfen. Auf die von Ihnen angeführten Einwände nehme ich als zuständiger Polizeivorsteher wie folgt Stellung:

Mit der Erteilung von so genannten «Jugendbewilligungen» will der Stadtrat dem Bedürfnis vieler Jugendlicher und junger Erwachsener nach Freiräumen nachkommen. Er ist sich dabei aber auch bewusst, dass die Einwohner/innen der Stadt Zürich verschiedene Bedürfnisse haben und es Teile der Bevölkerung gibt, die den Partys nichts abgewinnen können und ein grosses Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung haben. Die Stadt versucht dabei, die divergierenden Interessen insofern zu berücksichtigen, als sie nur in den Sommermonaten und nicht jedes Wochenende an demselben Ort eine Party bewilligt. Dadurch wird die Belastung verteilt.

Ich kann nachvollziehen, dass nach besagtem Wochenende im Mai der Spaziergang durch die Allmend Brunau für viele sehr unangenehm war und bei den Betroffenen beträchtlichen Ärger über die liegen gebliebenen Abfallberge und den Schmutz ausgelöst hat. Dass Sie trotz Ihres Unmuts die Arbeit der Mitarbeitenden von sip züri wertschätzen, hat mich gefreut und ich werde Ihren Dank gerne weiterleiten. Der Stadtrat bewilligt Outdoorpartys nur unter



2/3

bestimmten Auflagen. So werden die Jugendlichen u.a. dazu angehalten, den Ort sauber zu halten und Abfall und Glas zu entsorgen. Werden die Aufräumarbeiten nicht befriedigend ausgeführt, veranlasst Entsorgung & Recycling (ERZ) die Reinigung zu Lasten der/des Bewilligungsinhabenden. Überdies werden die jungen Erwachsenen im Vorfeld der Party auf mögliche «Störfaktoren» wie Abfall und Lärm sensibilisiert. Grundsätzlich machen wir mit diesem Vorgehen keine schlechten Erfahrungen.

In Ihrem Brief bezeichnen Sie es als Ironie, dass im Gegensatz zum Gelände, auf dem sich die Hunde bewegen dürfen, der eingezäunte, wenig benutzte und für Hunde gesperrte Teil der Allmend Brunau von Grün Stadt Zürich sorgfältig gepflegt würde. Bei der von Ihnen erwähnten hundefreien Allmend I handelt es sich um eine ökologische Ausgleichsfläche, die im Auftrag des Bundes und des Kantons Zürich erstellt wurde. Sie wird daher von Grün Stadt Zürich spezifisch gepflegt. Die Allmend II und III hingegen werden von Landwirten unterhalten. Diese können das Gras aufgrund der Verunreinigungen durch den Hundekot nicht nutzen, weshalb es vor Ort gemulcht wird. Was die Toilettensituation auf der Allmend Brunau betrifft, kann ich Ihnen mitteilen, dass den Partygästen künftig das «Züri WC», das bislang nachts abgeschlossen war, zur Verfügung stehen wird.

Sie werden verstehen, dass ich zum Erlebnis der Hundehalterin vom 13. Mai 2014 auf dem Polizeiposten keine Stellung beziehen kann, da ich das Gespräch nicht persönlich mitverfolgt habe. Auch lässt sich rückblickend leider nicht mehr eruieren, ob die Antwort der oder des Polizeiangehörigen tatsächlich so ausgefallen ist. Sollte diese Äusserung aber in dieser Form gemacht worden sein, bedaure ich dies. Selbstverständlich dürfen Sie bei Reklamationen und Problemen im Zusammenhang mit einer Jugendparty jederzeit die Nummer 117 wählen und auf die Unterstützung der Polizei zählen.

In Ihrer Mail vom 27. Mai 2014 haben Sie mir auch die Antwort des Stadtrats vom 16. April 2014 auf die von Ihnen übergebene Petition «(Züri-)Hünd sind Fründ: Aufhebung der neuen Leinenpflicht im Werdinselgebiet» übermittelt und dazu bemerkt, dass Sie noch immer auf eine Reaktion auf Ihre Replik vom 24. April 2014 warten würden. Ich bin mir bewusst, dass die Leinenpflicht Gegner/innen und Befürworter/innen intensiv beschäftigt und es sich dabei um ein sehr emotionales Thema handelt. Ich lege jedoch Wert darauf, das Thema Leinenpflicht klar von den Outdoorpartys zu trennen. Der Stadtrat hat in seiner Petitionsantwort die Gründe seines Handelns in aller Ausführlichkeit dargelegt und ist auf die aufgeführten Argumente eingegangen. Aus der Sicht des Polizeidepartements gibt es diesem Schreiben nichts mehr anzufügen. Ich kann Ihnen an dieser Stelle jedoch versichern, dass die Stadt die Entwicklungen im Werdinselgebiet aufmerksam beobachten und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergreifen wird.

Es ist naheliegend, dass Hundebesitzer/innen um das Wohl ihres Tiers besorgt sind und daher auch jegliche Gefahren aus dem Weg räumen möchten. Ich hoffe daher, dass ich mit meinen Ausführungen u.a. Ihre Bedenken beseitigen und aufzeigen konnte, dass die Stadt



3/3

Zürich bestrebt ist, den Stadtraum für alle ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicher und lebenswert zu gestalten. Jedoch gelingt ihr dies wesentlich besser, wenn das Miteinander im Alltag von gegenseitigem Respekt, Toleranz, Verständnis und Rücksichtnahme geprägt ist.

Freundliche Grüsse

Richard Wolff, Stadtrat

Vorsteher des Polizeidepartements

Beilagen:

- Merkblatt «Auflagen und Bedingungen zu Jugendbewilligungen für Outdoorpartys»
- Merkblatt für Jugendliche und junge Erwachsene zur Durchführung von Outdoorpartys im öffentlichen Raum

Kopie an:

- Stadtpräsidentin Corine Mauch, Vorsteherin Präsidialdepartement
- Stadtrat Filippo Leutenegger, Vorsteher Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
- Kommandant Stadtpolizei
- Sozialdepartement (sip züri)



Stadt Zürich Stadtpolizei Verwaltungsabteilung Büro für Veranstaltungen Förrlibuckstrasse 61 8021 Zürich

Tel. 044 411 73 66 Fax 044 411 73 69 www.stadtpolizei.ch

Merkblatt für Jugendliche und junge Erwachsene zur Durchführung von Outdoor-Partys im öffentlichen Raum

Anmeldung und persönliche Voraussetzungen

Damit Ihre Party im öffentlichen Raum bewilligt werden kann und ein Erfolg wird, ist folgendes zu beachten:

- Beim Büro für Veranstaltungen (BFV) ist bis spätestens 8 Arbeitstage vor der Durchführung anzufragen, ob die gewünschte Örtlichkeit zur Verfügung steht -Telefon 044 411 73 66. Danach wird das Gesuchsformular per e-mail zugestellt.
- Die Örtlichkeit kann frühestens 4 Wochen vor der Durchführung reserviert werden
- Als Party-Veranstalter/in müssen Sie in der Stadt Zürich wohnhaft und zwischen 18 und 25 Jahren alt sein.
- Das BFV gibt Ihnen innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Erhalt des schriftlichen Gesuches eine Antwort, ob die Party wunschgemäss durchgeführt werden kann.
- Die erteilte Bewilligung kostet maximal Fr. 94.--.

Rahmenbedingungen

- Als Party-Veranstalter/in sind Sie w\u00e4hrend der Dauer der Party stets auf der von Ihnen angegebenen Mobile-Nummer erreichbar (die Stadtpolizei wird bei L\u00e4rmklagen zuerst diese Mobile-Nummer kontaktieren). Die Notfallnummern (Rettungsdienst 144, Feuerwehr 118, Polizei 117, SIP 044 240 18 19) sind Ihnen bekannt.
- Die Party darf keine kommerziellen Interessen verfolgen. Das Anbringen von Werbung ist verboten.
- Die Party darf nicht via offene Social-Media-Plattformen beworben werden (Closed user groups sind erlaubt).
- Die Party richtet sich an maximal 400 Personen.
- Anwohnende dürfen durch den Veranstaltungslärm und die Party-Besuchenden nicht übermassig belästigt werden.
- Weder der öffentliche noch der private Verkehr dürfen durch die Party gestört werden.
- Der Jugendschutz muss eingehalten werden. Keine Spirituosen an Personen unter 18 Jahren, kein Alkohol an Personen unter 16 Jahren. Hinweis-Schilder betr. Alterslimiten sind beim Verkaufs- oder Abgabestand gut sichtbar anzubringen.
- Es dürfen keine Zelte und Bühnen aufgebaut und keine gasbetriebenen Kochstellen eingerichtet werden (Witterungsschutz (max. 6 x 3 m) für technische Geräte ist erlaubt).
- Die Party-Örtlichkeit ist so zu verlassen, wie sie angetroffen wurde. Bei Sachschäden behält sich die Stadt Zürich eine Schadenersatzklage vor.
- Wege und Strassen müssen für die Einsatzfahrzeuge von Sanität, Feuerwehr und Polizei stets freigehalten werden (gilt auch für Waldgebiete).
- Zufahrten sind lediglich mit einem Fahrzeug bis 3.5 t für Materialtransporte erlaubt (Fahrer und 1 Beifahrer / je 1 Fahrt Auf-, respektive Abbau, kein Parkieren am Partyort)
- Es kann 1 Generator aufgestellt werden. Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist untersagt.

Verantwortlichkeiten als Partvveranstalter/in

Als Party-Veranstalter/in sind Sie verantwortlich für:

- die Sicherheit der Party-Besuchenden (sicherheits- und feuerpolizeilich).
- sanitätsdienstliche Erstversorgung (Erste Hilfe) vor Ort.
- die Einweisung der Rettungsfahrzeuge im Notfall.



Stadt Zürich Stadtpolizei Verwaltungsabteilung Büro für Veranstaltungen Förrlibuckstrasse 61 8021 Zürich

Tel. 044 411 73 66 Fax 044 411 73 69 www.stadtpolizei.ch

Auflagen und Bedingungen zu Jugendbewilligungen für Outdoor-Partys

Zur erteilten Jugendbewilligung für Outdoor-Partys sind folgende Auflagen zu befolgen und gelten als integrierter Bestandteil der Bewilligung. Sollte die Party nicht stattfinden oder verschoben werden, ist dies bis am Freitag, 12.00 Uhr dem Büro für Veranstaltungen zu melden.

1. Lärmbekämpfung

- 1.1. Gemäss Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 sind die Schallemissionen in jedem Fall so weit zu begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeg von 93 dB nicht übersteigen.
- 1.2. Unabhängig davon ist die Lautstärke der musikalischen Darbietungen jederzeit so zu dosieren, dass unbeteiligte Drittpersonen nicht belästigt werden.
- 1.3. Die Lautsprecheranlage ist so zu platzieren, dass nur der Festplatz beschallt wird.
- 1.4. Reklamedurchsagen jeglicher Art sind untersagt.
- 1.5. Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist untersagt.

2. Stadtpolizei Kreischef

- 2.1. Bewilligungsinhabende sind verantwortlich für die Sicherheit und verfügen über die Notnummern (Sanität, Feuerwehr, Polizei) und einen schnellen Zugriff auf ein Telefon/Mobile.
- 2.2. Zufahrtswege müssen freigehalten und es dürfen nur öffentliche Parkplätze benutzt werden.
- 2.3. Die Zufahrtsbewilligung für ein Fahrzeug (max. 3.5 t) wird erteilt (je 1 Fahrt Auf- respektive Abbau, kein Parkieren am Partyort).
- 2.4. Die Verkehrsvorschriften sind einzuhalten.

3. Entsorgung + Recycling Zürich

3.1. Der Partyort sowie die Zugänge dazu sind einwandfrei zu reinigen. Bei mangelhaft oder gar nicht gereinigtem Grund veranlasst ERZ die Reinigung zu Lasten der Bewilligungsinhabenden bzw. der verantwortlichen Person.

4. Grün Stadt Zürich

- 4.1. Auf Pflanzen und Tiere ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
- 4.2. Wiesen dürfen nicht befahren werden.
- 4.3. Bohren von Löchern oder das Anbringen von Verankerungen jeglicher Art ist untersagt.
- 4.4. In den Anlagen dürfen keine organischen Abfälle entsorgt werden.

5. Schutz und Rettung (Feuerpolizei)

- 5.1. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sowie der ungehinderte Zugang zu Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein. Minimale Zufahrtsbedingungen für Rettungsfahrzeuge: es muss eine Fahrspur von mindestens 4 m Breite und 4 m Durchfahrtshöhe eingehalten werden.
- 5.2. Der Veranstalter ist bei einem Notfall verantwortlich für die Einweisung der Rettungskräfte.
- 5.3. Es müssen genügend im Sanitätsdienst ausgebildete Personen, welche fachgerecht «Erste Hilfe» leisten können, einsatzbereit sein.